



NR. 976

02.10.2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Erste Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Studienerfolg und Didaktik (ISD) vom 21. Februar 2017 vom 25. Juni 2018
Seiten 3 - 4
2. Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Studienerfolg und Didaktik (ISD) vom 21. Februar 2017 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 25. Juni 2018
Seiten 5 - 11

**Erste Ordnung zur Änderung
der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das
Institut für Studienerfolg und Didaktik (ISD) vom 21. Februar 2017**

vom 25. Juni 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 geändert wurde (GV. NRW S. 806), erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Studienerfolg und Didaktik (ISD) vom 21. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 912) wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 erhält der Eintrag zu Buchstabe b) folgenden Wortlaut:

„nimmt den Rechenschaftsbericht im Vorfeld der Erörterung mit dem Präsidium entgegen; sie kann ihm eine eigene Stellungnahme beifügen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 1. Oktober 2018 nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 02.10.2018
Der Präsident

gez. Bock

(Prof. Dr. Jürgen Bock)

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das
Institut für Studienerfolg und Didaktik (ISD)**

vom 21. Februar 2017

- in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 25. Juni 2018 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Aufnahme der Deutschen Hochschule der Polizei in das Hochschulgesetz NRW (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen) vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW S. 1154), erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Inhalt:

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Organe der Einrichtung
- § 5 Institutsrat
- § 6 Wissenschaftliche Leiterin oder wissenschaftlicher Leiter
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Expertinnen- und Expertengruppen
- § 9 Ziel- und Leistungsvereinbarung
- § 10 Nutzung
- § 11 Übergangsregelung, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Das Institut für Studienerfolg und Didaktik (ISD) ist eine fachbereichsübergreifende, zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 Abs. 1 HG NRW.
- (2) Das Institut für Studienerfolg und Didaktik ist durch Errichtungsbeschluss des Präsidiums der Hochschule Bochum vom 06. Februar 2017 als dauerhafte zentrale wissenschaftliche Einrichtung errichtet und ist die Nachfolgeeinrichtung für die mit Beschluss des Präsidiums der Hochschule Bochum vom 06. Februar 2017 aufgehobenen Einrichtungen „Institut für Bildung, Kultur und Nachhaltige Entwicklung“ (IBKN) und „Institut für Mathematik- und Technikdidaktik“ (IMT).

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Das Institut für Studienerfolg und Didaktik verfolgt insbesondere die folgenden Ziele:
 - Sicherstellung und Entwicklung des Studium Generale, der Persönlichkeitsbildung und der allgemeinen Sprachausbildung
 - Erhalt und Erhöhung von Studier- und Berufsfähigkeit, unter besonderer Berücksichtigung interkultureller Kompetenzen und Diversität
 - Ermöglichung persönlich- und fähigkeitsbezogener Beratung und Bildungslenkung
 - Entwicklung bedarfsspezifischer Zusatz- und Unterstützungsangebote
 - Didaktische Unterstützung
 - Aufbau elektronischer Lehr-, Lern- und Prüfungsformate
 - Aufbau von Medienkompetenz und Anwenderunterstützung
 - Aufbau und Etablierung der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung an der Hochschule Bochum
 - Beitrag zur Profilierung der Hochschule Bochum als „Nachhaltige Hochschule“
- (2) Das Institut für Studienerfolg und Didaktik hat die Aufgabe, fachbereichsübergreifend in anwendungsbezogener Lehre, in Forschung und Entwicklung sowie im Wissenstransfer und in der Fortbildung in den nachfolgend ausgewiesenen Arbeitsbereichen tätig zu werden:
 - Studium Generale, Persönlichkeitsbildung und allgemeine Sprachausbildung
 - Persönlichkeits- und Kompetenzdiagnostik für Studieninteressierte und Studierende
 - Hochschuldidaktik
 - Digitalisierung von Lehre, Studium und Forschung
 - Lehrerinnen- und Lehrerausbildung
- (3) Das Institut für Studienerfolg und Didaktik
 - a) bietet für und mit den Fachbereichen konzipierte, bedarfsgerechte Lehrangebote an. Darüber hinaus bietet es in einem selbstverantworteten Programm für alle Interessierten offene Lehrveranstaltungen aus den oben genannten Arbeitsbereichen an. Es koordiniert, neben den eigenen, die seitens der Fachbereiche in das Studium Generale eingebrachten Lehrangebote,
 - b) baut ein auf Studier- und Berufsfähigkeit gerichtetes diagnostisches System an der Hochschule Bochum auf, betreibt dieses und koordiniert dessen anschließende Überführung in den persönlich- und fähigkeitsbezogenen Orientierungs- und Beratungsprozess,
 - c) erbringt im Rahmen der hochschuldidaktischen Weiterbildung Service- und Beratungsleistungen für die Einrichtungen der Hochschule bzw. deren Gremien und Organe, insbesondere für die Fachbereiche,

- d) berät Lehrende und Fachbereiche in Fragen der Didaktik, der Digitalisierung, der aufgabenbezogenen Lehrangebote gem. Abs. 1 und der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung und
 - e) koordiniert und begleitet den Aufbau von Systemen (Plattformen, Programmen etc.) zur Digitalisierung von Lehre, Studium und Forschung und unterstützt die Anwenderinnen und Anwender bei der praktischen Umsetzung ihrer Ideen.
- (4) Weitere Aufgaben können sich durch eingeworbene Projekte oder durch Übertragung weiterer Aufgaben durch das Präsidium ergeben.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nimmt das Institut für Studienerfolg und Didaktik eine allgemeine beratende und koordinierende Funktion wahr. Es arbeitet in seinen Aufgabenbereichen mit den Fachbereichen, den wissenschaftlichen und weiteren Einrichtungen bzw. deren Gremien und Organen, der Hochschulverwaltung sowie mit externen, in den Aufgaben nach Abs. 1 tätigen, Kooperationspartnerinnen und -partnern zusammen.
- (6) Das Institut für Studienerfolg und Didaktik konzipiert in Zusammenarbeit mit der in der Hochschulverwaltung zuständigen Stelle aufgabenbezogene Instrumente und Formate zur Qualitätsentwicklung und -sicherung. Auf Basis entsprechender Evaluationsergebnisse erarbeitet die Einrichtung Empfehlungen für das Präsidium.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung sind:
1. die in der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Hochschullehrerinnen und -lehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, studentischen Hilfskräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 2. die Mitglieder des Institutsrats,
 3. die gem. § 3 Abs. 2 kooptierten Mitglieder,
 4. die Studiendekaninnen bzw. -dekane oder vom Fachbereich mit entsprechenden Aufgaben betraute Personen,
 5. je ein, seitens der jeweiligen Fachschaftsvertretungen benanntes studentisches Mitglied.

Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.

- (2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die in den unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Aufgabenfeldern tätig sind sowie akademische Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter, die schwerpunktmäßig in einem oder mehreren der genannten Aufgabenfelder tätig sind, können Mitglieder werden. Der Beschluss über die Mitgliedschaft erfolgt auf persönlichen Antrag an die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter des Instituts für Studienerfolg und Didaktik. Dem Antrag ist ein Beschluss des jeweiligen Fachbereichsrats oder des zuständigen Gremiums beizufügen. Über den Antrag auf mitgliedschaftliche Beteiligung oder auf Ausscheiden aus der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung entscheidet der Institutsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium.
- (3) Die Mitgliedschaft im Institut für Studienerfolg und Didaktik endet mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Hochschule Bochum, mit der Änderung der Zuordnung im Sinne des Abs. 1, mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit der Auflösung der Einrichtung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt zudem, wenn die tätigkeitsbezogenen Voraussetzungen im Sinne des § 3 Abs. 2 S. 1 wegfallen.
- (5) Die Mitgliedschaft wird alle zwei Jahre durch den Institutsrat auf Basis aktualisierter Beschlüsse der Fachbereichsräte oder der zuständigen Gremien bestätigt. Erfolgt eine solche Bestätigung begründet nicht, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, in dem der betreffende Beschluss spätestens hätte gefasst werden müssen.

§ 4 Organe der Einrichtung

Organe der Einrichtung sind

- a) der Institutsrat
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Institutsrat

(1) Die Leitung des Instituts für Studienerfolg und Didaktik obliegt dem Institutsrat. Der Institutsrat setzt sich zusammen aus:

1. den vom Präsidium im Einvernehmen mit den Fachbereichen mit den unter § 2 Abs. 2 benannten Aufgaben verantwortlich betrauten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern,
2. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der oder dem vom Präsidium die Zuständigkeit für den Bereich Lehre und Studium zugeordnet worden ist,
3. zwei durch die Fachbereichskonferenz auf Vorschlag der Fachbereichsleitungen benannte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die ein Amt in einer Fachbereichsleitung der Hochschule Bochum wahrnehmen,
4. zwei von der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 3 Abs. 1 S. 1 gewählte Mitglieder, die mindestens hälftig und für mindestens zwei Jahre in der Einrichtung tätig sind,
5. einem von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied aus der Gruppe der Studierenden nach § 7 Abs. 1 S. 5 auf Vorschlag der studentischen Mitglieder.

(2) Eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der dem Institut angehörenden Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirkt beratend mit. Sie oder er wird von den Mitgliedern der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Einrichtung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 angehören, gewählt. Sofern die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Funktionen in Angelegenheiten von Lehre, Forschung und Kunst wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt, hat sie oder er Stimmrecht. Bei jeder Wahl in das Gremium ist zu prüfen, ob ihr oder ihm während der Amtszeit Stimmrecht bei Abstimmungen, Beschlüssen etc. zusteht.

(3) Die vom Präsidium aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer benannte hochschuldidaktische Mentorin bzw. der benannte hochschuldidaktische Mentor, die Lehrpreisträgerinnen bzw. Lehrpreisträger der letzten zwei Jahre sowie die Assistentin oder der Assistent der Leitung sind beratende Mitglieder des Institutsrats. Die Assistentin oder der Assistent ist für die aufgabenbezogene operative Planung und Koordination zuständig und unterstützt die Leitung in allen administrativen Angelegenheiten.

(4) Präsidiumsmitglieder, die mit Aufgaben betraut sind, die denen unter § 2 genannten entsprechen oder deren Aufgabenbereiche die genannten Ziele und Aufgaben berühren, sind beratende Mitglieder und werden zu den Sitzungen des Institutsrats geladen.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrats wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden als wissenschaftliche Leiterin oder wissenschaftlichen Leiter für die Dauer von zwei Jahren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer gem. Abs. 1 S. 1. Wiederwahl ist zulässig. Sie wählen ihre oder seine Stellvertretung aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer im Institutsrat. Sofern keine Wahl zustande kommt, entscheidet das Präsidium über die wissenschaftliche Leitung und ihre Stellvertretung.

(6) Der Institutsrat

- a) kann Expertinnen- und Expertengruppen nach § 8 für die in § 2 benannten Arbeits- und Zielfelder einrichten und bestimmt deren aus der Einrichtung stammenden Mitglieder,

- b) fasst die Ergebnisse der Expertinnen- und Expertengruppen zusammen, entwickelt daraus die Konzepte der Aufgabenbereiche und bereitet die notwendigen Maßnahmen vor,
- c) wertet aggregierte Evaluationsergebnisse zum Lehr- und Leistungsangebot aus und entwickelt daraus Vorschläge für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung,
- d) entscheidet in Grundsatzangelegenheiten der Einrichtung und beschließt den Rechenschaftsbericht, der dem Präsidium vorzulegen ist,
- e) legt der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht als Grundlage der Zielvereinbarung mit dem Präsidium vor,
- f) entwickelt das Profil und die Struktur des Instituts für Studienerfolg und Didaktik und Lehrende weiter,
- g) entscheidet über den Einsatz der dem Institut für Studienerfolg und Didaktik zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer direkt zugeordnet sind, und über die Verwendung der der Einrichtung zugewiesenen Mittel, soweit sie nicht durch Regelungen im Rahmen von Drittmittelprojekten zweckbestimmt sind und
- h) erstellt und beschließt die zur Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung erforderlichen Ordnungen. In seiner Geschäftsordnung regelt er die Stimmgewichtung seiner Mitglieder.

(7) Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters. Die Amtszeit der Institutsratsmitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(8) Mindestens einmal jährlich stellt das Institut für Studienerfolg und Didaktik sein Programm dem Präsidium und der Fachbereichskonferenz vor.

§ 6 Wissenschaftliche Leiterin oder wissenschaftlicher Leiter

Die mit der wissenschaftlichen Leitung betraute Person bzw. ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter

- a) ist Fachvorgesetzte bzw. Fachvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung, sofern diese nicht bereits direkt als akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind,
- b) leitet die Sitzungen des Institutsrats und die der Mitgliederversammlung,
- c) vertritt das Institut innerhalb der Hochschule Bochum,
- d) führt die Verhandlungen über die Zielvereinbarungen zwischen dem Institut und dem Präsidium.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters zusammen.

- (2) Die Mitgliederversammlung
 - a) gibt Empfehlungen zur organisatorischen und inhaltlichen Weiterentwicklung des Instituts und seiner Aufgabenbereiche sowie geplanten oder laufenden Maßnahmen ab und
 - b) nimmt den Rechenschaftsbericht im Vorfeld der Erörterung mit dem Präsidium entgegen; sie kann ihm eine eigene Stellungnahme beifügen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung zu laden.
- (4) Die Mitglieder des Institutsrats gehören der Mitgliederversammlung als nichtstimmberechtigte Mitglieder an.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Expertinnen- und Expertengruppen

- (1) Auf Initiative des Institutsrats, der Fachbereiche oder der Organe der Hochschule, können sich Expertinnen- und Expertengruppen bilden.
- (2) Expertinnen- und Expertengruppen sind für alle Mitglieder der Hochschule offene Arbeitsgruppen, die spezifische Themen mit Bezug zu den unter § 2 genannten Zielen und Aufgaben erörtern und diesbezügliche Maßnahmenideen entwickeln.
- (3) Sie werden von einem Mitglied der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung gem. § 5 Abs. 5 operativ betreut.

§ 9 Ziel- und Leistungsvereinbarung

Das Institut für Studienerfolg und Didaktik schließt nach den formalen Vorgaben regelmäßig eine Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem Präsidium ab.

§ 10 Nutzung

Das Institut für Studienerfolg und Didaktik steht allen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule in seinen Aufgabenbereichen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazitäten zur Verfügung.

§ 11 Übergangsregelung; In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- (1) Bis Ende des Sommersemesters 2020 wird die zentrale wissenschaftliche Einrichtung von einem Gründungsinstitutsrat geleitet, dessen Mitglieder gem. § 5 Abs. 1 S. 1 vom Präsidium im Benehmen mit den beteiligten Fachbereichen bestellt werden. Für die Amtszeit des Gründungsinstitutsrats ernennt das Präsidium die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter und ihre oder seine Stellvertretung. Die Amtszeit der Gründungsratsmitglieder nach S. 1 und der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters nach S. 2 endet zum 17. Juli 2020.
- (2) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

(3) Mit Wirkung des Aufhebungsbeschlusses für das „Institut für Bildung, Kultur und Nachhaltige Entwicklung“ (IBKN) und des „Instituts für Mathematik- und Technikdidaktik“ (IMT) treten die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das „Institut für Bildung, Kultur und Nachhaltige Entwicklung – Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Bochum“ vom 17. April 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 750) und die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Mathematik- und Technikdidaktik vom 14. November 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 730) und die Geschäftsordnung für den Vorstand des Instituts- für Mathematik- und Technikdidaktik der Hochschule Bochum vom 11. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 744) außer Kraft.